

## **STATUTEN des Elternvereins an der Volksschule in Bad Vöslau**

### 1. Name , Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Elternverein an der Volksschule in Bad Vöslau"
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vöslau, **Raulestraße 6.**
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Bad Vöslau und ihre Umgebung.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- 2.1 **die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte (§ 63 SchUG)**
  - 2.2 **die Unterstützung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule sowie der Klassenelternvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Schulforum**
  - 2.3 **die Unterstützung der Eltern und Schüler bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte (§§ 61 ff SchUG)**
  - 2.4 **die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch enge Zusammenarbeit mit der Direktion, den Lehrern, Tagesheimern und sonstigen Betreuern (§ 62 SchUG)**
  - 2.5 die **Schaffung** der Möglichkeit zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Erziehung und Bildung
  - 2.6 die **Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler( unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit)**
  - 2.7 die **Behandlung** von Fragen auf dem Gebiet der Erziehung in gemeinsamen Beratungen von Lehrkörper und Elternschaft
  - 2.8 **die Wahrnehmung der Eltern- und Schülerinteressen in Bezug auf die Sicherung des Schulweges, die Schülerbeförderung, die Nachmittagsbetreuung bzw. den ganztägigen Unterricht, sowie die Förderung der Errichtung und Einrichtung von Freizeit- und Betreuungsmöglichkeiten in der Schule bzw. deren Umgebung**
  - 2.9 Anliegen der Elternschaft in geeigneter Form zu vertreten.
- Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:**  
**die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse,**  
**die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,**  
**jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.**

### 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten **ideellen** Mittel erreicht werden:

3.1 **Vortrag von Vorschlägen , Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule (§ 63Abs.2 SchUG)**

3.2 **Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertretern der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Pkt.2**

3.3 Organisation von **Informationsveranstaltungen** bildender Art,

3.4 **Durchführung von musikalischen, künstlerischen, geselligen oder sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind den Vereinszweck zu fördern (nach Einholung der erforderlichen schul- oder veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen),**

3.5 **Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u.ä. unter Beachtung der Beschlüsse des Schulforums**

3.6 Herausgabe und Verteilung von Druckschriften, die dem Vereinszweck dienen,

3.7 Vertretung von Anliegen von Schule und Elternschaft bei Behörden, Parteien, Gewerkschaften, Kammern und anderen Institutionen

3.8 Ausgestaltung der für **Unterrichts- und Erziehungszwecke** bestimmten Einrichtungen **und Mittel** der Schule im Einvernehmen mit der **Schuldirektion, den Lehrern, der Schulbehörde, dem Schulforum und dem Schulerhalter,**

3.9 Beitritt zu Gesamtorganisationen, die den Vereinszweck besser zu erreichen helfen.

### 4. Aufbringung der **materiellen** Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Veranstaltungen, Zuwendungen, Subventionen, Vermächtnissen, Sammlungen usw. aufgebracht.

### 5. Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder können **alle Erziehungsberechtigten** der Kinder werden, die die Volksschule in Bad Vöslau besuchen.

5.2 Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Auf außerordentliche Mitglieder finden die Bestimmungen unter 5.1 und 5.6 keine Anwendung.

5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand endgültig.

5.4 Vor der Konstituierung (Gründung) des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

5.5 Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ende eines jeden Schuljahres erfolgen. Er muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden (außer bei Eintritt von Punkt 5.6) Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

5.6 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald das Kind/ die Kinder dieser Elternteile die Schule verlässt/verlassen.

5.7 Elternteile, die den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten, können vom Vereinsvorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.

5.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Hauptversammlung zu, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedsrechte ruhen.

5.9 Verdiente Personen können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Ehrenmitglieder finden die Bestimmungen unter 5.1 und 5.6 keine Anwendung.

5.10 Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann aus den unter 5.8 genannten Gründen über Antrag des Vereinsvorstandes von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck in jeder geeigneten Weise zu fördern und den Mitgliedsbeitrag am Beginn des Schuljahres zu entrichten.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Hauptversammlung für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und am Beginn des Schuljahres eingehoben.

6.2.1 Der Mitgliedsbeitrag ist von den Elternteilen nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere ihrer Kinder gleichzeitig die Volksschule in Bad Vöslau besuchen.

6.2.2 Der Vereinsvorstand kann Elternteile in berücksichtigungswerten Fällen auf schriftliches Ansuchen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien.

6.3 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen, Elternversammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen und Seminaren teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

6.4 Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vereinsvorstandes und **der Rechnungsprüfer**.

6.5 Lehrpersonen **und Erzieher**, deren Kinder die Volksschule in Bad Vöslau besuchen, haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

## 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

7.1 die Hauptversammlung

7.2 der Vereinsvorstand

7.3 der **Elternausschuss**

**7.4 ..(gestrichen).**

7.5 die Rechnungsprüfer und

7.6 das Schiedsgericht

## 8. Ordentliche Hauptversammlung

8.1 Die ordentliche Hauptversammlung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Vereinsvorstand einberufen.

8.2 Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dieser und gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.3 Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand erstellt.

8.4 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Anträge an die Hauptversammlung richten, die schriftlich spätestens drei Tage vor dieser beim Vereinsvorstand eintreffen müssen.

8.5 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsvorstandsmitglied den Vorsitz.

8.6 Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. dessen Vertretern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine halbe Stunde später eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

8.7 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8.8 Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

8.9 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, selbst stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.11 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.12 Der Hauptversammlung obliegt

8.12.1 die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses über den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres,

8.12.2 die Entgegennahme des Berichts der **Rechnungsprüfer**,

8.12.3 die Wahl des Vereinsvorstandes

8.12.4 **die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Elternausschussmitglieder- ausgenommen der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter nach § 63a SchUG**

8.12.5 die Wahl zweier Rechnungsprüfer

8.12.6 die Beschlussfassung über den Voranschlag

8.12.7 die Beschlussfassung über die Zulassung von zu spät eingebrachten Anträgen

8.12.8 die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge

8.12.9 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

8.12.10 die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

8.12.11 die Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

8.12.12 **(gestrichen)**

8.12.13 die Beschlussfassung über eine Statutenänderung

8.12.14 die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und

8.12.15 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## 9. Außerordentliche Hauptversammlung

9.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vereinsvorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies

9.1.1 von der Mehrheit des Vereinsvorstandes

9.1.2 von der Mehrheit des **Elternausschusses** oder

9.1.3 von mindestens **einem Zehntel** aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

9.2 Die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung finden sinngemäß Anwendung auf die außerordentliche Hauptversammlung.

## 10. Vereinsvorstand

10.1. Der Vereinsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus

10.1.1 dem Obmann/ der Obfrau

10.1.2 dem Obmann/frau-Stellvertreter/in

10.1.3 dem Schriftführer/in

10.1.4 dem Schriftführer/in-Stellvertreter/in

10.1.5 dem Kassier/in

10.1.6 dem Kassier/in-Stellvertreter/in

10.2 Der Vereinsvorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

10.3 Der Vereinsvorstand wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Seine Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstandes.

10.4 Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Obmann-Stellvertreter, schriftlich, **per e-mail** oder mündlich einberufen.

10.5 Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.6 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.7 Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vereinsvorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

10.9 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10.10 Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

10.11 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

10.11.1 Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses über den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres

10.11.2 die Vorbereitung der Hauptversammlung

10.11.3 die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung

10.11.4 die Verwaltung des Vereinsvermögens

10.11.5 die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern

10.11.6 die teilweise oder ganze Befreiung von der Beitragspflicht und

10.11.7 die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

10.12 An den Sitzungen des Vereinsvorstandes können auf dessen Einladung auch die Elternvertreter, die Mitglieder des Lehrkörpers, der Schulbehörde, der Stadtverwaltung sowie die Schulärzte u.a. mit beratender Stimme teilnehmen.

10.13 Der Vereinsvorstand kann auch Vereinsmitglieder, die ihm nicht angehören, mit der Durchführung einzelner Vorhaben betrauen.

## 11. Geschäftsführung des Vereins

11.1 Der Obmann/-frau führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung **bzw. dem Elternausschuss** vorbehalten sind. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Wirkungsbereiche der Hauptversammlung, des Vereinsvorstandes oder **des Elternausschusses** fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.2 Der Obmann/-frau vertritt den Verein nach außen.

11.3 Der Obmann/-frau wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

11.4 Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers bzw. Schriftführer-Stellvertreters, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers bzw. Kassier-Stellvertreters.

11.5 Dem Schriftführer bzw. Schriftführer-Stellvertreter obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung der Schriftstücke.

11.6 Dem Kassier/in bzw. dem Kassierstellvertreter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, bei der er an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes **sowie des Elternausschusses** gebunden und zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet ist.

## 12 .Elternausschuss:

**Der Elternausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern.**

**12.1 den in den Klassenforen gem. § 63 a SchUG bzw. in der Hauptversammlung gewählten Elternvertretern bzw. deren Stellvertretern, die Mitglieder des Elternvereins sind, für die Dauer ihrer einjährigen Funktionsperiode**

**12.3 aus den Mitgliedern des Vorstandes lt. Punkt 10.**

**Die Anzahl der Mitglieder des Elternausschusses wird jährlich in der Hauptversammlung festgelegt.**

**Es soll jedoch möglichst jede Klasse vertreten sein.**

**12.4 Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand und vom Elternausschuss besorgt, wobei der Vorstand an Beschlüsse der Hauptversammlung und des Elternausschusses gebunden ist.**

**12.5 Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann/Obfrau (Obmannstellvertreter) in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und von diesem geleitet. Der Elternausschuss ist auch dann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern schriftlich verlangt wird.**

**12.6 Die Einladung zu den Ausschusssitzungen hat schriftlich oder per e-mail zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden.**

**12.7 Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.**

**12.8 Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (~~Jeder Klasse steht eine Stimme zu.~~) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

**12.9 Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereins betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.**

**12.10 Zu den Sitzungen des Elternausschusses können der/die Direktor(in), Leiter (in) der Nachmittagsbetreuung sowie Vertreter des Lehrkörpers in beratender Funktion eingeladen werden.**

**12.11 Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.**

### 13. Elternversammlung (gestrichen)

### 14. Rechnungsprüfer

14.1 Die Hauptversammlung wählt zwei **Rechnungsprüfer** auf die Dauer eines Schuljahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den **Rechnungsprüfern** obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Die **Rechnungsprüfer** müssen vom Vereinsvorstand zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes und des **Elternausschusses** schriftlich oder **per e-mail** eingeladen werden und können an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.

14.4 Die **Rechnungsprüfer** dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

### 15. Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vereinsvorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein ordentliches Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichts.

15.3 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme seines Obmanns/-frau. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

15.4 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes **ist keine Berufung zulässig.**

### 16. Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

16.2 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.3 Die auflösende Hauptversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Liquidation zu beschließen. Sie hat einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. **Das Vermögen ist sowohl bei der Auflösung des Vereins als auch bei Wegfall des Vereinszwecks ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung zuzuführen.**